## Entschädigungsordnung der Bayerischen Architektenkammer

vom 2. April 1976, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 25. November 2022

	igogoraci.	
1.1	Je angefangene Sitzungsstunde erhalten	
	die Mitglieder des Vorstands (mit Ausnahme des Präsidenten und seiner Stellvertreter) sowie der Ausschüsse und	
	Arbeitsgruppen der Kammer, die Beisitzer des Eintragungsausschusses und die Berater	25,00
	Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Mitglieder, die in Gremien außerhalb der Kammer tätig werden, sofern	
	diese nicht anderweitig entschädigt werden.	
1.2	Die Vorsitzenden des Eintragungsausschusses erhalten eine Pauschale von	1050,00
	je Sitzung (ganztägig) einschließlich der sitzungsbezogenen Vorarbeit und Nachbereitung.	
	Für notwendige Arbeiten außerhalb von Sitzungen (z.B. Beantwortung von Anfragen) wird ein Stundensatz von	59,00
	vergütet.	
1.3	Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses erhält je angefangene Sitzungsstunde	87,00
	Dieser Stundensatz wird auch für notwendige Arbeiten außerhalb von Sitzungen vergütet.	
1.4	Die Teilnehmer an einer Vertreterversammlung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe eines Tagegeldes gem. Ziff. 3.1.1.	
1.5	Die Mitglieder der Wettbewerbsarbeitsgruppen erhalten für die Reisezeit zu Sitzungen und Besprechungen, die im	
	Zusammenhang mit der Ausloberberatung geführt werden - sofern ihr Wohnsitz/Geschäftssitz mehr als 15 km vom	
	Sitzungs-/Besprechungsort entfernt ist - einen Stundensatz in Höhe von 13.00 Euro.	
Anone	use out Citaruna and outstakt mir wann sich des Vermannitalied mit Beginn und Ende der Teilnehme in die	
	ruch auf Sitzungsgeld entsteht nur, wenn sich das Kammermitglied mit Beginn und Ende der Teilnahme in die senheitsliste einträgt.	
Anwe	semensiste emtragt.	
2 Aufws	undsentschädigungen	
2.1	Der Präsident und seine Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigungspauschale von insgesamt	
	Euro 108.000,00; die Aufteilung bleibt dem Präsidenten und seinen Stellvertretern überlassen.	
2.2	Die weiteren Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigungspauschale von	400,00
2.3	Für die Erledigung gezielter Einzelaufträge auf Beschluß des Vorstands oder der Geschäftsführung	100,00
2.0	außerhalb von Sitzungen, deren Ergebnis vorzulegen ist, beträgt der Stundensatz	35,00
	In Einzelfällen kann der Vorstand auch eine Pauschalhonorierung vereinbaren.	00,00
	<u>-</u> <u>-</u>	
3.Reise	kosten	
3.1	Tagegeld erhalten	
	3.1.1 die auswärts wohnenden Sitzungsteilnehmer (einschließlich auswärtige Mitglieder der Vertreterversammlung)	
	bei Abwesenheit vom Wohnort	
	bis zu 6 Stunden	25,00
	von 6 bis 9 Stunden	35,00
	über 9 Stunden	50,00
	3.1.2 Der Anspruch auf Sitzungs- und Tagegeld bei Vertreterversammlungen entsteht nur, wenn die Vertreter während	,

Euro

0,40

## 3.2 <u>Übernachtungsgeld</u>

1. Sitzungsgelder

für notwendige Übernachtungen wird in der durch Rechnung belegten Höhe erstattet, wobei der Erstattungsbetrag für Übernachtungen auf Euro 100,-- begrenzt ist. Werden höhere Rechnungen notwendig, sind sie zu begründen. Pauschalabrechnungen über Euro 20,- je Übernachtung sind möglich.

der gesamten, durch den Vorstand in der Einladung festgelegten Mindestzeit anwesend sind.

## 3.3 <u>Reisekosten</u> werden erstattet

- 3.3.1 bei einer einfachen Wegstrecke von mehr als 15 km unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels (mit Ausnahme von Ziff.3.3.2) je Kilometer
- 3.3.2 in Ausnahmefällen und unter Darlegung einer nachvollziehbaren Begründung für Flugreisen nach dem tatsächlichen Aufwand gegen Vorlage eines Nachweises (Flugschein, einschließlich Zubringerkosten). Flugreisen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den/die Präsident\*in.
- 4. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich vergütet, sofern eine solche abzuführen ist. 1)
- 5. Sitzungsgelder, Entschädigungen und Reisekosten müssen bis zum 28.02. des Folgejahres abgerechnet werden. Sofern der Anspruch auf Erstattung bis zu diesem Zeitpunkt nicht geltend gemacht wird, gilt dies als Abtretung des Erstattungsanspruchs durch den Anspruchsberechtigten an die Fürsorgeeinrichtung der Bayerischen Architektenkammer.
- 6. Die Entschädigungsordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 25. November 2022

gez. Prof. AA Dipl. Lydia Haack - Präsidentin der Bayerischen Architektenkammer

1) Nach § 4 Ziff. 26 UStG ist die Entschädigung für eine ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgeübt wird, von der Umsatzsteuer befreit. Entschädigungen unterliegen der Einkommensteuer.